

# **Achtung Falle: Höchstbeträge für den Ersatz der Kosten für die vorgerichtliche Geltendmachung von vertraglichen Zahlungsansprüchen im niederländischen Recht**

von  
*Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke*

Im niederländischen Recht gibt es eine vom deutschen Recht abweichende Regelung der Frage, bis zu welcher Höhe die Kosten der vorgerichtlichen Geltendmachung von vertraglichen Zahlungsansprüchen vom Schuldner ersetzt verlangt werden können. Diese Regelung gilt sowohl für Anwaltskosten also auch für die Kosten eines Inkassobüros. Wenn – wie es in grenzüberschreitenden Fällen häufig vorkommt – zunächst ein Inkassobüro und anschließend ein deutscher Anwalt beauftragt wird, überschreitet die Summe der Kosten des Inkassobüros und der Anwaltskosten für die vorgerichtliche Geltendmachung regelmäßig den nach dem niederländischen Recht ersatzfähigen Höchstbetrag. Hierin liegt eine Falle insbesondere für Rechtsanwälte. Werden Kosten für die vorgerichtliche Geltendmachung eingeklagt, die über dem nach niederländischem Recht maximal ersatzfähigen Höchstbetrag liegen, ist die Klage insoweit unbegründet und es droht eine Kostenquote.

## **I. Anspruchsgrundlage**

Anspruchsgrundlage für die Kosten der außergerichtlichen Geltendmachung eines Zahlungsanspruchs ist der Schadensersatzanspruch aus Art. 6:85 BW, der nach Art. 6:82 (1) BW grundsätzlich voraussetzt, dass die Forderung fällig ist und der Gläubiger eine angemessene Zahlungsfrist setzt. Nach Art. 6:83 BW kann diese Fristsetzung u.a. dann entbehrlich sein, wenn ein von der Parteien bestimmter Zahlungstermin verstrichen ist.

## **II. Angemessene Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung**

Nach Art. 6:96 (2) Nr. 2c BW umfasst der Schaden auch angemessene (redelijke) Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung. Nach Art. 6:96 (5) BW wird die Höhe der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung durch Rechtsverordnung geregelt. Diese Regelung ist erfolgt im Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten (Erlass über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten) vom 27.3.2012 (Staatsblad 2012, Nr. 141). Diese Regelung gilt (u.a.) für vertragliche Ansprüche auf die Zahlung von Geld. Der Erlass regelt die erstattungsfähigen Kosten der außergerichtlichen Geltendmachung in Abhängigkeit von der Höhe der Forderung. Diese Regelung gilt zwingend für Verbraucherverträge. Nach Art. 6:96 (5) BW gilt sie auch für Verträge, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.

Nach Art. 2 (1) des Erlasses errechnet sich der Höchstbetrag der ersatzfähigen Kosten der außergerichtlichen Geltendmachung nach folgender Formel:

- 15% der Hauptforderung aus Forderungen bis zu 2.500 €, mindestens aber 40 €
- 10% der Hauptforderung der darüber hinausgehenden 2.500 €
- 5% der Hauptforderung der darüber hinausgehenden 5.000 €
- 1% der Hauptforderung der darüber hinausgehenden 190.000 €
- 0,5% der Hauptforderung des darüber hinausgehenden Betrages, maximal 6775 €.

### III. Rechenhilfe für die Ermittlung der ersatzfähigen Kosten der außergerichtlichen Geltendmachung von Zahlungsansprüchen

Der Höchstbetrag der ersatzfähigen Kosten für die außergerichtliche Geltendmachung von vertraglichen Zahlungsansprüchen lässt sich leicht mit Hilfe der folgenden Tabelle errechnen:

Hauptforderung bis einschließlich	Höhe der ersatzfähigen vorgerichtlichen Kosten	Maximum
2.500 €	15% der Hauptforderung	375 € (mind. 40 €)
5.000 €	375 € + 10% der (Hauptforderung – 2.500 €)	625 €
10.000 €	625 € + 5% der (Hauptforderung – 5.000 €)	875 €
200.000 €	875 € + 1% der (Hauptforderung – 10.000 €)	2.775 €
über 200.000 €	2.775 + 0,5% der (Hauptforderung – 200.000 €)	6.775 €

### III. Mehrwertsteuer

Nach Art. 2 (3) des Erlasses über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten erhöht sich der nach dieser Staffel ermittelte Betrag um den niederländischen Mehrwertsteuersatz von derzeit 21%, wenn der Gläubiger zur außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung sich eines Dienstleistungsunternehmens bedient hat, für diese Dienstleistung Umsatzsteuer angefallen ist und der Gläubiger überzeugend glaubhaft macht, dass er diese Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer vom Finanzamt zurückfordern kann. Die Mehrwertsteuer kann also nur aufgeschlagen werden, wenn der Gläubiger nicht vorsteuerabzugsberechtigt, also z.B. ein Kleinunternehmen ist.

Stand: 26. April 2016